

 **LOEWE** – Landes-Offensive zur
Entwicklung **W**issenschaftlich-
ökonomischer **E**xzellenz

2. Auflage

An **Hessen** führt kein Weg vorbei.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden

Satz:

Kirberg Design, Hünfelden

Druck:

typographics GmbH, Darmstadt

2. Auflage vom November 2009

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

HESSEN



 **LOEWE – Landes-Offensive zur
Entwicklung Wissenschaftlich-
ökonomischer Exzellenz**



LOEWE

Hessen investiert in Forschung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Förderung der Forschung hat in Hessen Priorität. Dies dokumentiert in besonderer Weise das zum Jahr 2008 aufgelegte Forschungsförderungsprogramm der hessischen Landesregierung: die „Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-Ökonomischer Exzellenz“, kurz „**LOEWE**“. Allein in der laufenden Legislaturperiode von 2009 bis 2013 sind im Rahmen von **LOEWE** Fördermittel in Höhe von insgesamt 410 Millionen Euro vorgesehen. Dieser Betrag ist der höchste, den eine hessische Landesregierung bislang zur Förderung der Forschung im Land zur Verfügung gestellt hat.

Neben dem landeseigenen Hochschulbauprogramm HEUREKA und dem Engagement im Pakt für Forschung und Innovation sowie der Exzellenzinitiative will die Landesregierung mit Hilfe von **LOEWE** gezielte wissenschaftspolitische Impulse geben. Insbesondere mit **LOEWE** verbindet das Land das Ziel, die hessische Wissenschaftslandschaft nachhaltig zu stärken und die Differenzierung und Profilbildung der Wissenschaftseinrichtungen voranzubringen. Wir wollen die Forschungsinstitutionen dabei unterstützen, ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern und ihre Innovationskraft für die Entwicklung der Wirtschaft in Hessen nutzen.

Besonderes Merkmal von **LOEWE** ist die dauerhafte Verankerung der im Rahmen des Programms initiierten Maßnahmen in den Hochschulen oder den vom Land institutionell geförderten Forschungseinrichtungen. Das unterscheidet **LOEWE** von der üblichen Projektförderungspraxis. Die vergebenen Mittel sind eine Anschubfinanzierung, die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen Schwerpunktbildungen und damit eine

Profilierung erleichtern soll. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit den großen Forschungsorganisationen sollen aber auch die Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer, gemeinsam von Bund und Ländern finanzierter Forschungseinrichtungen verbessert werden. Darüber hinaus soll die Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Förderung von Verbundvorhaben mit den Hochschulen nachhaltig gestärkt werden, um gezielt zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen.

Das **LOEWE**-Programm ist mit seinen drei Förderlinien (Zentren, Schwerpunkte, KMU-Verbundvorhaben) aufgrund seiner wettbewerblichen Konzeption und seines Finanzvolumens bundesweit im Ländervergleich einzigartig. Dies ist ein wichtiges wissenschaftspolitisches Signal, da gezielte Investitionen in Ausbildung, Forschung und Entwicklung von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung des Landes Hessen sind.

Im Rahmen der ersten Auswahlrunde des **LOEWE**-Programms, die im Juni 2008 entschieden wurde, fördert das Land Hessen fünf Zentren und fünf Schwerpunkte; im Juli 2009 wurden weitere zwei Zentren und vier Schwerpunkte zur Förderung ausgewählt. Außerdem werden bereits 46 Verbundprojekte gefördert, die gemeinsam von Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen getragen werden. Weitere Auswahlrunden für **LOEWE**-Projekte werden folgen.

Die Entwicklungschancen, die aus den **LOEWE**-Projekten für Wissenschaft und Wirtschaft in Hessen erwachsen, sind enorm. Allen Programm-beteiligten – insbesondere den Mitgliedern des Programmbeirates, den zahlreichen externen Gutachtern sowie den hessischen Wissenschaftsinstitutionen und Unternehmen – danke ich für ihr großes gemeinsames Engagement. Sie alle unterstützen eine junge und erfolgreiche Forschungsinitiative mit außerordentlicher Relevanz für das Land Hessen.




Ich wünsche uns allen hierbei weiterhin viel Erfolg!



Eva Kühne-Hörmann

Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Inhaltsverzeichnis

 LOEWE - Programmdarstellung	5
1. Grundsätze	6
2. Ziele	7
3. Förderlinien	8
Zentren	8
Schwerpunkte	9
KMU-Verbundvorhaben	10
4. Nachhaltigkeit	12
5. Regionalprinzip	13
6. Finanzierung	14
7. Durchführung	14
Programmbeirat	15
Verwaltungskommission	17
Administration	18
 LOEWE - Zusammensetzung des Programmbeirates	21
 LOEWE - Ausschreibungstexte	25
Förderlinie 1: Zentren (Ziele, Verfahren)	26
Hinweise für Antragsteller	31
Förderlinie 2: Schwerpunkte (Ziele, Verfahren)	38
Hinweise für Antragsteller	41
Rahmenbedingungen:	
Förderlinien Zentren und Schwerpunkte	47
Nachhaltigkeitserklärung	49
Förderlinie 3: KMU-Verbundvorhaben (Ziele, Verfahren)	50
Rahmenbedingungen:	
Förderlinie KMU-Verbundvorhaben	60



LOEWE

Programmdarstellung

Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich- ökonomischer Exzellenz

Im März 2000 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Lissabon die auf 10 Jahre angelegte Lissabon-Strategie angenommen, mit der sich die EU zur weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsregion entwickeln soll. Eine zentrale Säule stellt die Stärkung der Forschungs- und Entwicklungskraft der Mitgliedstaaten dar; Zieljahr ist das Jahr 2010. Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder sind am 13. Dezember 2006 übereingekommen, in diesem Rahmen verstärkt Anstrengungen zur Entwicklung von Forschung und technologischen Innovationen zu unternehmen. Das Land Hessen leistet seinen Beitrag zur Lissabon-Strategie durch eine deutliche Stärkung seiner Forschungs- und Innovationskraft mit einem seit dem Jahr 2008 laufenden, eigens dazu aufgelegten Landesprogramm zur Stärkung und Entwicklung der hessischen Forschungslandschaft.

1. Grundsätze

Die Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (**LOEWE**) ist ein Landesprogramm außerhalb des Hochschulpaktes mit den hessischen Hochschulen und außerhalb der bestehenden institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen in Hessen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen sollen durch Fördermaßnahmen aus diesem Programm national und international konkurrenzfähiger gemacht werden. **LOEWE** verbindet die gezielte Weiterentwicklung der hessischen Forschungslandschaft mit Innovationsmaßnahmen für die hessische Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Zur stärkeren Profilierung der Forschung in Hessen sollen die Mittel vorrangig zur Anschubfinanzierung von neuen Zentren und Schwerpunkten an den hessischen Hochschulen oder von neuen Zentren und Schwerpunkten zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen eingesetzt werden. Das Programm wird vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL), dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) und der Staatskanzlei (StK) koordiniert; die übrigen Landesressorts werden bei Fördermaßnahmen hinzugezogen, wenn diese einen unmittelbaren Bezug zur Arbeit in dem jeweiligen Ressort haben. Das Landesprogramm beinhaltet ein eigenes Qualitätsmanagement, das im Kern eine Programmevaluierung mit externer Begutachtung zur Vorbereitung der jeweiligen Förderentscheidungen und nach Ablauf von jeweils drei Jahren eine Ergebnisevaluierung ebenfalls mit externer Begutachtung vorsieht.

2. Ziele

Mit **LOEWE** werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch gezielte wissenschaftspolitische Impulse soll eine nachhaltige, positive Veränderung der hessischen Forschungslandschaft erreicht werden,
- durch Vernetzung und Verstärkung der in den hessischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenz soll die Wettbewerbssituation hessischer Wissenschaftseinrichtungen gestärkt und ihre Innovationskraft für die Entwicklung der Wirtschaft in Hessen genutzt werden,
- das Programm soll den Hochschulen und Forschungseinrichtungen helfen, ihre Schwerpunktplanung zielgerichtet umzusetzen,
- der Anteil hessischer Einrichtungen an der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern soll gesteigert werden. Die Voraussetzungen sollen geschaffen werden, weitere Einrichtungen der Forschungsorganisationen (Max-Planck-Gesellschaft/MPG, Fraunhofer-Gesellschaft/FhG, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren/HGF bzw. Leibniz-Gemeinschaft/WGL) in Hessen anzusiedeln oder bestehende Einrichtungen zu erweitern,
- die hessischen Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, in verstärktem Maße Projektmittel aus überregionalen Forschungsprogrammen einzuwerben und an größeren, extern finanzierten Verbundprojekten (z. B. High-Tech-Strategie des Bundes, EU-Projekte, BMBF-Verbundvorhaben) zu partizipieren,
- es sollen Anreize geschaffen werden, Kooperationen von Fachhochschulen und Universitäten im Bereich der Forschung zu stärken,
- in anwendungsbezogenen Bereichen soll ein unmittelbarer Bezug zur Wirtschaft und zur Schaffung weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze hergestellt werden,
- die Innovationskraft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen soll zur Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze durch die Förderung von Verbänden mit den Hochschulen gestärkt werden.

3. Förderlinien

Im Rahmen des Programms stehen Landesmittel für folgende Förderlinien zur Verfügung:

Förderlinie 1: **LOEWE-Zentren**

Gefördert werden thematisch fokussierte Forschungszentren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und einer oder mehreren Hochschulen, zwischen verschiedenen Hochschulen oder auch an einer einzelnen Hochschule in Hessen. Bereits bestehende wahrnehmbare Kerne der hessischen Forschungslandschaft mit thematisch spezialisierten, dritt-mittelstarken Forschungskapazitäten sollen zu örtlichen oder regionalen Zentren ausgebaut werden. Zentrale Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Konzepte sind strategische Berufungen und strukturierte Promotionsprogramme. Die Beteiligung internationaler Partner ist erwünscht. Bei wirtschaftsnah konzipierten Zentren wird eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft erwartet.

Zentren haben eine jeweils eigene Entscheidungsstruktur, die von den beteiligten Partnern aus Hochschule und Forschungseinrichtung getragen wird. Jedes Zentrum verfügt über ein eigenes Organisations- und Managementkonzept, nicht aber über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einem Zentrum mit mehreren Partnern übernimmt einer der Partner die Federführung; er ist Empfänger der Landesmittel und für die Abrechnung verantwortlich; er leitet die Landesmittel entsprechend den vorgelegten Konzepten an die übrigen Partner weiter.

Das jährliche Fördervolumen beträgt zwischen zwei und acht Millionen Euro. Für jedes Zentrum werden Ziele mit Leistungsindikatoren und Meilensteinen festgelegt. Nach einer dreijährigen Aufbauphase erfolgt eine externe Evaluierung. Nach sechs Jahren ist eine zweite Ergebnisevaluierung vorgesehen, die vor allem die dauerhafte Implementierung des jeweiligen Zentrums in die hessische Forschungslandschaft zum Inhalt hat (Überführung in die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern als Einrichtung der MPG, der FhG, der WGL oder der HGF oder Weiterführung

aus Mitteln der Hochschule und Mitteln anderer Partner). Daran anschließend kann in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen eine Auslauffinanzierung für maximal ein Jahr vorgesehen werden. Spätestens nach Abschluss der Aufbauphase wird eine relevante zusätzliche Finanzierung über Drittmittel erwartet; deren Umfang soll in der Regel 30 bis 50 Prozent des Landeszuschusses ausmachen.

Die Zuschüsse des Landes werden nicht auf das Erfolgsbudget der jeweiligen Hochschule angerechnet, die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen jedoch zusätzlich in das Erfolgsbudget ein. Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.

Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte

Gefördert werden thematische Schwerpunkte an hessischen Hochschulen oder zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. In Abgrenzung zu der Förderlinie Zentren soll mit dieser Förderlinie eine auf weniger hoch aggregierte Schwerpunkte zugeschnittene Förderung etabliert werden. Das Programm dient dazu, vorhandene thematische Kapazitäten zu bündeln. Dazu werden ausgewählte Themenschwerpunkte der hessischen Hochschulen und der außeruniversitären Forschungsinstitute identifiziert und dahingehend ausgebaut, dass diese nach Ablauf der Förderdauer in ein größeres, extern finanziertes Verbundprojekt (Sonderforschungsbereich, Exzellenzcluster, EU-Verbundvorhaben etc.), in einen von der Hochschule dauerhaft finanzierten Schwerpunkt oder sogar in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern überführt werden können. Aus Schwerpunkten können sich auch Zentren entwickeln, soweit dies im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Programms möglich ist.

Die jährlichen Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen. Ins-

besondere für die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sollen über diese Förderlinie Anreize zur Bündelung von Forschungskapazitäten geschaffen werden. Die Vernetzung mit internationalen Projekten und Partnern aus der Wirtschaft oder Berufsverbänden ist erwünscht. Eingereicht werden können Gemeinschaftsanträge von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wobei die Federführung bei einem der Partner – in der Regel bei einer Hochschule – liegen soll, oder Anträge von einer bzw. mehreren Hochschulen.

Das jährliche Fördervolumen je Schwerpunkt beläuft sich auf 0,5 bis 1,5 Millionen Euro. Die Laufzeit beträgt drei Jahre; eine Auslauffinanzierung ist nach Maßgabe der Evaluierung, die am Ende der dreijährigen Förderung erfolgt, in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen für maximal ein Jahr möglich.

Die Zuschüsse des Landes werden für das Erfolgsbudget der jeweiligen Hochschule nicht berücksichtigt, die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen jedoch zusätzlich in das Erfolgsbudget ein. Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.

Förderlinie 3: LOEWE-Verbundvorhaben

Gefördert werden Modell- und Pilotprojekte zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen hessischen KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen) und Hochschulen. Im Gegensatz zu den Förderlinien 1 und 2 liegt der Fokus bei den Verbundvorhaben auf der Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die Förderung soll bewirken, dass der Zeitraum zwischen einer Erfindung und der Anwendung in einem Produkt, einem Verfahren oder einer Dienstleistung verkürzt wird, um so früher und nachhaltiger Mehrwert und damit Beschäftigung in der Wirtschaft sichern zu können. Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mindestens zwei Partnern (KMU und wissenschaftliche Einrichtung). Die beteiligten Partner müssen eindeutige Kernkompetenzen aufweisen. Der Antragsteller/Konsortialführer ist ein KMU mit Sitz in Hessen. Die Vermarktung der Ergebnisse ist gewünscht und gefordert. Eine Anbindung der Verbundvorhaben an Zentren (gemäß Förderlinie 1), Netzwerke, regionale Cluster sowie thematische Schwerpunkte (gemäß Förderlinie 2) ist möglich.

Die Förderung verläuft entlang der Wertschöpfungskette und bezieht die Verwerter, Zielkunden und Zulieferer ein. Insbesondere die projektbezogenen Ausgaben von Nicht-KMU (OEMs, Großunternehmen) können als förderfähig angerechnet werden – eine direkte Förderung von Nicht-KMU wird jedoch ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Konsortialführerschaft von Großunternehmen möglich.

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel ein bis drei Jahre. Projektträger ist die Hessen Agentur. Die Beantragung erfolgt zweistufig (Skizze/Vollantrag), Anträge können jederzeit eingereicht werden, der Ablauf ergibt sich individuell aus dem Antrag. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die zwischen 30–50 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts liegen. Zuwendungsempfänger ist der Konsortialführer (KMU) des Verbundvorhabens. Es gilt die EU-Definition für unabhängige KMU.

Das Genehmigungsgremium für KMU-Verbundprojekte ist besetzt aus Vertretern des HMWK, des HMWVL, der Hessen Agentur und der Industrie- und Handelskammern/ITB Innovations- und Technologieberatung.

Geförderte Projekte durchlaufen zwei Evaluierungsschritte: Die erste Stufe der Evaluierung bildet die inhaltliche Auswertung des eingereichten Antrages in Bezug auf die Zielsetzung, die Meilensteine sowie Ergebnisse. In der zweiten Stufe wird seitens des Projektträgers, der Hessen Agentur, ein Evaluierungsteam gebildet und ein Vor-Ort-Audit durchgeführt. Ziel des Audits ist das Hinterfragen einzelner bereits festgestellter Abweichungen von Zielen und Ergebnissen, Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel sowie das Projektmanagement. Am Ende wird das durchgeführte Verbundprojekt mit Hilfe der Checkliste durch ein „Benotungssystem“ bewertet. Zum Ende des Projektes erfolgt eine Gesamtbewertung anhand

der eingereichten Zwischen- und Abschlussberichte durch den Projektträger, wobei die Ergebnisse dem Entscheidungsgremium vorgestellt werden.

Im Abstand von drei Jahren wird die Förderlinie 3 vom Programmbeirat in der Gesamtheit evaluiert.

Für diese Förderlinie sollen ab 2010 etwa neun Millionen Euro pro Jahr nach Bereitstellung der Mittel durch den Landesgesetzgeber zur Verfügung stehen.

LOEWE-Investitionen und Baumaßnahmen

Im Rahmen des Programms können Baumaßnahmen außerhalb des Hochschulbaus und größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Zentren sowie in begründeten Ausnahmen auch größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Schwerpunkten gefördert werden.

Nicht benötigte Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen verstärken die Mittel der Förderlinien 1 und 2.

4. Nachhaltigkeit

Mit der Förderung von Zentren und Schwerpunkten sollen nachhaltige Effekte in der hessischen Forschungslandschaft erzielt werden. Die Förderung soll eine langfristige Perspektive eröffnen.

Zentren sollen nach dem Auslaufen der Landesförderung alternativ durch die beantragende Hochschule bzw. Forschungseinrichtung qualitativ und quantitativ mit eigenen Mitteln weitergeführt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Teile des Zentrums in der betreffenden Hochschule weiterzuführen und andere Teile des Zentrums in die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung einer Einrichtung der MPG, der FhG, der WGL oder eines HGF-Zentrums zu überführen. In diesen Fällen wird eine frühzeitige Einbeziehung der betreffenden Forschungsorganisationen in die Entwicklung der Zentren angestrebt.

Schwerpunkte sollen nach Ablauf der Förderung durch das Land in ein größeres Drittmittelprojekt (z.B. Sonderforschungsbereich, Exzellenzcluster,

EU-Verbundvorhaben), in einen von der Hochschule langfristig finanzierten Schwerpunkt oder in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (z.B. Akademienvorhaben, Teil einer MPG-, FhG-, WGL- oder HGF-Einrichtung) überführt werden.

Zur Umsetzung beider Förderlinien werden zwischen der Verwaltungskommission und den beteiligten Einrichtungen zu Beginn der Förderung vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen und Meilensteine definiert. In den Vereinbarungen zu den Zentren sollen auch Zielvorgaben über den Umfang der zu erwartenden Einwerbung von Drittmitteln festgelegt werden.

5. Regionalprinzip

Es werden regionale bzw. örtliche Zentren und Schwerpunkte gefördert, um aufgrund der räumlichen Nähe vor Ort Synergien zwischen den beteiligten Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erzielen.

6. Finanzierung

Zur Finanzierung der Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz standen bzw. stehen – vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtags – folgende Mittel zur Verfügung:

2008	20 Millionen Euro
2009	45 Millionen Euro
2010	95 Millionen Euro
ab 2011	90 Millionen Euro

Die in den Jahren 2008 und 2009 bereitgestellten Mittel sind als Anlauffinanzierung zu betrachten. Ab 2010 erreicht das Programm seine Vollausbauphase.

Die Mittel werden im Förderkapitel des Einzelplans 15 des Landeshaushalts ausgebracht und stehen als Budget überjährig zur Verfügung. Die Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen werden jährlich neu bedarfsgerecht veranschlagt.

7. Durchführung

Die Mittel in dem Landesprogramm werden in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben. Antragsberechtigt sind die hessischen Hochschulen (inklusive der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft) zusammen mit den in Hessen ansässigen und vom Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie den überregional finanzierten und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen; in der Förderlinie 3 sind zusätzlich Kleine und Mittlere Unternehmen antragsberechtigt. Die wissenschaftliche Qualität der Anträge wie auch der Arbeitsergebnisse wird begutachtet; die Erreichung der vereinbarten Ziele und die nachhaltige Implementierung in der hessischen Forschungslandschaft werden in festgelegten Abständen

evaluiert. Auf dieser Grundlage erfolgen die Förderentscheidungen. Für die Durchführung des Programms wurden ein Programmbeirat und eine Verwaltungskommission eingerichtet. Das HMWK unterstützt administrativ die Abwicklung der Förderlinien, Zentren und Schwerpunkte sowie die Arbeit der Kommissionen.

Die Förderentscheidungen der Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) erfolgen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens: Zunächst werden von den Antragstellern Antragskizzen eingereicht. Anhand dieser Antragskizzen entscheiden Programmbeirat und Verwaltungskommission nach den Maßstäben wissenschaftlicher Qualität und der Umsetzung landespolitischer Ziele über die Einreichung von Vollarträgen. Der Programmbeirat setzt Gutachtergruppen ein und begleitet die Programmevaluierung der Zentren und Schwerpunkte. Das gleiche Verfahren gilt für die Ergebnisevaluierung der Zentren nach drei und sechs Jahren sowie die Ergebnisevaluierung der Schwerpunkte nach drei Jahren.

Über Verbundvorhaben wird ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren entschieden (vgl. die Erläuterungen zur Förderlinie 3); Anträge können dabei jederzeit bei der Hessen Agentur als Projektträger eingereicht werden.

LOEWE-Programmbeirat

a) Aufgaben: Der Programmbeirat gibt Empfehlungen zur Durchführung des Programms und zur Förderung von Zentren und Schwerpunkten. Er bewertet die wissenschaftliche Qualität der vorgelegten Antragskizzen und begutachtet die vorgelegten Vollarträge anhand der Gutachtervoten. In der Regel sollen doppelt so viele Vollarträge zugelassen werden wie Förderempfehlungen zu Zentren bzw. Schwerpunkten aufgrund des vorgegebenen Finanzrahmens abgegeben werden können.

Entsprechend der Entscheidung über die Vorlage von Vollarträgen werden Gutachtergruppen gebildet, deren Mitglieder vom Programmbeirat ausgewählt werden. Die Begutachtung erfolgt in der Regel vor Ort bei den antragstellenden Einrichtungen. Für jeden Vollartrag wird ein in der Gutachtergruppe abgestimmtes schriftliches Gutachten vorgelegt.

Der Programmbeirat evaluiert die Zentren auf der Basis von Vor-Ort-Begutachtungen nach drei und sechs Jahren, die Schwerpunkte nach drei Jahren. Im Rahmen der Förderentscheidung von Zentren und Schwerpunkten unterbreitet er der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag.

Organisatorischer Rahmen



Der Programmbeirat nimmt Stellung zu den geplanten Baumaßnahmen für Forschungszentren außerhalb des Hochschulbaus und zu größeren Investitionen außerhalb der Regelfinanzierung der Zentren. Außerdem nimmt er Stellung zu in begründeten Ausnahmefällen geplanten größeren Investitionen für Schwerpunkte.

Bei der Förderlinie 3 KMU-Verbundvorhaben begutachtet der Programmbeirat das Gesamtprogramm.

Der Programmbeirat nimmt seine Aufgaben auf der Basis seiner Geschäftsordnung wahr.

b) Zusammensetzung: Der Programmbeirat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, die vom Landeskabinett für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Berufen werden können Wissenschaftler aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb Hessens sowie Wirtschaftsvertreter. Die Mitglieder des Programmbeirats sollen noch im aktiven Dienst stehen.

Berufen werden zwei Vertreter aus der Wirtschaft und acht Vertreter aus der Wissenschaft. Ein breites fachliches Spektrum (Medizin, Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften) soll dabei ebenso wie ein breites institutionelles Spektrum (Universitäten, Fachhochschulen, MPG, FhG, HGF, WGL) berücksichtigt werden. Frauen sollen in angemessenem Umfang im Programmbeirat vertreten sein.

LOEWE-Verwaltungskommission

a) Aufgaben: Die Verwaltungskommission verabschiedet das Förderprogramm „Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz“ und entwickelt es auf der Grundlage der Empfehlungen des Programmbeirates für die verschiedenen Förderlinien weiter. Verwaltungskommission und Programmbeirat nehmen gemeinsam die Auswahl derjenigen Antragsskizzen vor, für die Vollerträge gestellt werden können. Die Verwaltungskommission entscheidet auf der Grundlage der Förderempfehlungen des Programmbeirates und legt insbesondere den finanziellen

Rahmen für die Anlauffinanzierung der Zentren und für die Finanzierung von Baumaßnahmen und größeren Investitionen fest. Sie bezieht dabei landespolitische Schwerpunktsetzungen und strukturpolitische Maßnahmen mit ein.

Die Verwaltungskommission beschließt die vertraglichen Vereinbarungen (Ziele, Finanzierungsmodalitäten, Leistungsindikatoren, Meilensteine etc.) mit den geförderten Einrichtungen, die der Bewilligung von Mitteln für die Zentren und die Schwerpunkte zugrunde gelegt werden. Sie entscheidet über die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse des Programmbeirats.

Bei der Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) entscheidet die Verwaltungskommission über die Entwicklung des Gesamtprogramms anhand der Evaluierungsergebnisse des Programmbeirats und legt den Umfang der für diese Förderlinie zur Verfügung stehenden Landesmittel fest.

Die Verwaltungskommission verabschiedet den jährlichen Bericht an den Hessischen Landtag.

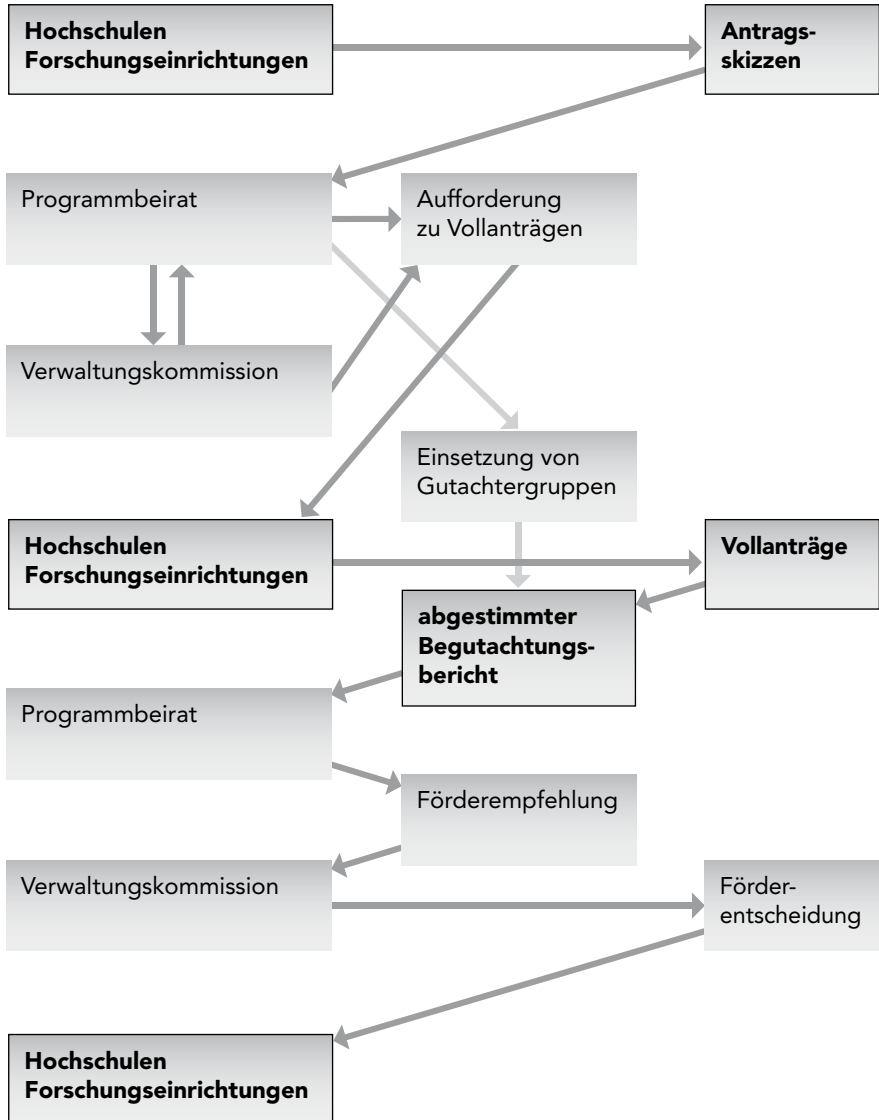
Die Verwaltungskommission nimmt ihre Aufgaben auf Basis ihrer Geschäftsordnung wahr.

b) Zusammensetzung: Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Wissenschaftsministeriums und je einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums, der Staatskanzlei und des Technologiebeirates Hessen. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums führt den Vorsitz. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden von ihren jeweiligen Ressorts bzw. vom Technologiebeirat Hessen entsandt.

LOEWE-Administration

Das Wissenschaftsministerium unterstützt die Arbeit des Programmbeirats und der Verwaltungskommission. Es bereitet die Sitzungen vor und protokolliert deren Ergebnisse. Es schreibt die Förderlinien Zentren und Schwerpunkte aus und berät die Antragsteller. Das Wissenschaftsministerium unterstützt den Programmbeirat bei der Auswahl der außerhessischen Gut-

Entscheidungsverfahren



achter und Gutachterinnen und organisiert das Begutachtungsverfahren bei Antragstellung und Ergebnisevaluierung. Es erarbeitet die Entwürfe für die Begutachtungsberichte und stimmt diese mit den Gutachtern ab.

Das Wissenschaftsministerium setzt die Förderentscheidungen der Verwaltungskommission um und bewilligt die entsprechenden Fördermittel. Es überwacht die vereinbarungsgemäße Verwendung der Mittel und verwaltet die Mittel für die Reisekosten und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Programmbeirates und der Gutachter.

Das Wissenschaftsministerium erarbeitet den jährlichen Bericht an den Hessischen Landtag und legt ihn der Verwaltungskommission vor.



LOEWE

**Zusammensetzung des
Programmbeirates**

Programmbeirat

- Medizin:** **Prof. Dr. Karl Max Einhüpl**
(Beiratsvorsitzender),
Neurologie,
Vorstandsvorsitzender der Charité Berlin,
Vorsitzender des Wissenschaftsrates
2001 bis 2006
- Geisteswissenschaften:** **Prof. Dr. Ute Daniel**
(Stellvertretende Beiratsvorsitzende),
Geschichtswissenschaften, Universität
Braunschweig, Fachgutachterin der DFG
für Neuere Geschichte 2000 bis 2008
- Prof. Dr. Karin Donhauser,**
Historische deutsche Sprachwissenschaft,
Humboldt-Universität Berlin,
Mitglied des Wissenschaftsrates 2000 bis 2006
- Naturwissenschaften:** **Prof. Dr. Henning Scheich,**
Neurobiologie, Wissenschaftlicher Direktor
des Leibniz-Instituts für Neurobiologie (IfN),
Magdeburg, Vize-Präsident der Leibniz-
Gemeinschaft 1995 bis 2003
- Prof. Dr. Dres. h.c. Helmut Schwarz,**
Chemie, Technische Universität Berlin,
DFG-Vize-Präsident bis 2007,
seit 2008 Präsident der Humboldt-Stiftung

- Informatik:** **Prof. Dr. Matthias Jarke,**
Informatik, RWTH Aachen, Leiter des Fraunhofer Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT), Birlinghoven
- Ingenieurwissenschaften:** **Prof. Dr. Matthias Kleiner,**
Fertigungstechnik, Universität Dortmund, seit 2007 Präsident der DFG
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:** **Prof. Dr. Margareta E. Kulesa,**
Volkswirtschaft, Fachhochschule Mainz, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ 2000 bis 2008
- Vertreter der Wirtschaft:** **Hermann-Josef Lamberti,**
seit 1999 Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank, Chief Operating Officer
- N. N.**



LOEWE

Ausschreibungstexte

Die auf den vorhergehenden Seiten aufgeführten Ziele, Beschreibungen und Verfahrensregelungen sind Bestandteil der Ausschreibungen.

Diese und weitergehende, für die jeweilige aktuelle Förderstaffel spezifische Antragsinformationen stehen im Internet zur Verfügung unter www.loewe.hessen.de für die Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) und unter www.innovationsfoerderung-hessen.de für die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben).

Förderlinie 1: LOEWE-Zentren

Ziele und Umfang des Programms

Mit den Zentren sollen bereits etablierte Schwerpunkte in für Hessen bedeutsamen Themenfeldern aufgegriffen und zu international sichtbaren und konkurrenzfähigen Forschungseinrichtungen weiterentwickelt werden. Die Zentren sollen in die Lage versetzt werden, ihre Drittmiteleinwerbung substantiell zu verstärken und für den wissenschaftlichen Nachwuchs exzellente Ausbildungs- und Karrierebedingungen zu schaffen.

Das jeweilige Themenfeld soll nach Ablauf der Landesförderung in eine institutionelle Förderung in Form einer Bund-Länder-Finanzierung überführt werden oder aus Ressourcen der antragstellenden Einrichtungen dauerhaft weiter betrieben werden. Zentren verlangen daher konsequente Prioritätensetzung seitens der beteiligten Einrichtungen. Zentrales Strukturelement des Förderprogramms sind gemeinsame strategische Berufungen (Forschungsprofessuren) zwischen Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen an den Standorten.

Das Programm umfasst in den ersten Auswahlrunden insgesamt ca. neun Zentren, die Zuschüsse in Höhe von jährlich jeweils zwei bis acht Millionen Euro erhalten. Nach der Aufbauphase (ab dem 4. Jahr) wird eine zusätzliche Drittmittelfinanzierung der antragstellenden Einrichtungen in Höhe von 30 bis 50% des Landeszuschusses erwartet.

Gegenstand des Programms

Bei einem Zentrum handelt es sich um einen wissenschaftlichen Verbund mit deutlich erkennbarer kritischer Masse aus Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und nach Möglichkeit Partnern aus der Wirtschaft. Die Vernetzung von Fachhochschulen und Universitäten ist erwünscht.

Die Koordination wird von der federführenden Hochschule oder der federführenden außeruniversitären Forschungseinrichtung übernommen. Das Ortsprinzip sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.

Zuwendungsempfänger ist die federführende Einrichtung, die die Landesmittel an die Partner weiterleitet und dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist.

Die Zentren können sowohl in der Grundlagenforschung als auch in der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sein. Bei anwendungsorientierten Zentren wird der Transfer durch Einbindung geeigneter Partner (Fachhochschulen und Praxispartner) vorbereitet. Wirtschaftsnahe Projekte sollten einen klaren Transferbezug erkennen lassen. Dieser kann entweder in der Entwicklung neuer Verfahren oder Produkte bestehen oder sich durch Ausgründungen manifestieren. Die Zentren sorgen für eine strukturierte Vernetzung mit regional und überregional wichtigen Partnern. Die Einbindung internationaler Partner (Austausch, Gastprofessuren), insbesondere auf dem Gebiet weltweit anerkannter Experten, ist sehr erwünscht.

Die Fragestellungen sollten inter- bzw. transdisziplinär bearbeitet werden. Neben der Bearbeitung zukunftsfähiger Themen sind strukturelle Innovationen ein wichtiges Ziel der Zentren. Strategische Berufungen, gezielte Nachwuchsrekrutierung und -förderung, Transferaspekte und die Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sind integrierte Bestandteile der Zentren. Strukturierte Promotionsprogramme sollten möglichst einbezogen werden.

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten. Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zusammenhang mit Zentren können ebenfalls finanziert werden, bedürfen aber einer separaten Beantragung. Bei den strategischen Berufungen ist im Regelfall von dauerhaften Besetzungen auszugehen. Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) sowie Gastaufenthalte (Reisekosten/ Unterbringungskosten) von Nachwuchswissenschaftlern an in- und ausländischen Forschungsstätten beantragt werden.

Die Mittel werden an die koordinierende Einrichtung vergeben, die die Mittel an die Partner weiterleitet. Die koordinierende Einrichtung ist dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Als Untermauerung der angestrebten Nachhaltigkeit wird ein substanzieller Beitrag zur Finanzierung der Zentren im Sinne einer zusätzlichen Einwerbung von Drittmitteln erwartet. Spätestens ab der Aufbauphase (ab dem 4. Jahr) ist die zusätzliche Drittmittel-Finanzierung in Höhe von 30 bis 50% des Landeszuschusses verbindlich. Um die angestrebte dauerhafte Finanzierungsbasis über die Förderperiode hinaus zu erzielen, wird ein progressives Ansteigen der Drittmittel-Einwerbung empfohlen.

Die Zentren werden in der Regel über einen Zeitraum von sechs Jahren gefördert (drei Jahre Anlaufphase, drei Jahre Betriebsphase); eine zusätzliche, bis zu dreijährige Auslauffinanzierung ist in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen für maximal ein Jahr möglich. Die Bewilligungszusagen gelten jeweils vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen (inklusive der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft), in Hessen ansässige und vom Land geförderte Forschungseinrichtungen sowie über-regional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Internationale Partner können über Austauschprogramme oder über Gastprofessoren eingebunden werden. Bei Wirtschaftsunternehmen wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten an den Projekten beteiligen; KMU können auf Antragsbasis über die Förderlinie 3 (KMU-Verbundprojekte) eine Finanzierung erhalten.

Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Anträge auf Einrichtung von Zentren können nur im Zuge einer Ausschreibung des HMWK eingereicht werden. Die Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungs-

potenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen (siehe auch aktuelle Informationen unter www.loewe.hessen.de). Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird eine Skizze eingereicht, diese bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Einreichung der Vollerträge. Der Programmbeirat und die Verwaltungskommission entscheiden über die Aufforderung zur Einreichung von Vollerträgen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausarbeitung der Vollerträge. In dieser Phase können weitere interessierte Partner einbezogen werden.

Die Antragsteller müssen im Vollertrag und im Rahmen der einzelnen Evaluationen belegen,

- welche inhaltlichen Ziele (und Meilensteine) und welche Langfriststrategien mit dem Zentrum verfolgt werden,
- wie sie sich die langfristige Finanzierung ihres Zentrums vorstellen und
- in welcher Höhe ein Eigenanteil für die Laufzeit des Projekts realisiert wird.

Der Nachhaltigkeitsaspekt, also die dauerhafte langfristige Sicherung der Finanzierung und damit die Intensität der zusätzlichen Drittmittelinwerbungen, stellt ein zentrales Evaluations- und Entscheidungskriterium dar.

Die Zentren verfügen über eine eigene Managementstruktur, beruhend auf Verbindlichkeit der Verabredung zwischen den Partnern, und einem geregelten Ressourcenfluss mit klar definierten Beiträgen aller Partner. Der Entwurf eines abgestimmten Kooperationsvertrages, der die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Partner regelt, ist mit dem Vollertrag vorzulegen.

Die Vollerträge durchlaufen Vor-Ort-Begutachtungsverfahren (Peer Review) durch vom Programmbeirat eingesetzte Gutachtergruppe. Die Ergebnisse der Begutachtung der Vollerträge bilden die Grundlage für die Förderempfehlungen der Gutachter, auf deren Basis der Programmbeirat der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Die eigentliche Förderentscheidung trifft die Verwaltungskommission.

Am Ende der dreijährigen Anlaufphase des Zentrums erfolgt eine Zwischenbegutachtung. Nach Maßgabe des Begutachtungsergebnisses er-

folgt eine dreijährige Betriebsphase, die mit einem erneuten Begutachtungsprozess abschließt. Es gelten dieselben Begutachtungskriterien wie bei der Eingangs- und Zwischenbegutachtung, wobei die dauerhafte Implementierung des Zentrums in die hessische Forschungslandschaft und die langfristige Perspektive des Zentrums als entscheidende Kriterien gewertet werden.

Die folgenden Begutachtungskriterien gelten für die Begutachtung der Anträge sowie für die späteren Evaluierungen, wobei Qualität und Nachhaltigkeit die zentralen Aspekte darstellen:

- Qualität und internationale Sichtbarkeit der Forschung,
- Kohärenz des wissenschaftlichen Programms,
- Innovationsgrad und Realisierbarkeit der Projektziele,
- wissenschaftliche Exzellenz des Standortes und der Antragsteller,
- Grad der Zielerreichung der im Antrag formulierten Ziele und Meilensteine, (bei Folgeevaluierungen)
- struktureller Einfluss auf die hessische Forschungslandschaft,
- Kooperationskonzept/Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen; Ausschöpfung der Potenziale zur Vernetzung in der Region (außer-universitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen, Praxispartner, Verbände)
- Programm zur Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen,
- gesellschaftliche und (sofern relevant) wirtschaftliche Relevanz des Themas inkl. Maßnahmen zur Überführung der Ergebnisse,
- Effektivität und Effizienz der Managementstruktur,
- Angemessenheit der veranschlagten Landesmittel,
- Nachhaltigkeit der Implementierung des Zentrums.

Hinweise für Antragsteller – LOEWE-Zentren

a) Antragsskizzen

Für Antragsskizzen gilt:

- Antragsskizzen werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung der vom Land Hessen geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht (Unterschrift des federführenden Antragstellers); deutlich herauszustellen ist, welcher der Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt. Vom Land Hessen geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen sind nur in Kooperation mit einer hessischen Hochschule antragsberechtigt.
- Antragsprache ist Deutsch.
- Antragsskizzen dürfen einen Umfang von zehn DIN A 4-Seiten (Schrifttyp Arial 11, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder mindestens zwei cm, einseitig bedruckt) plus ein Deckblatt mit Kontaktdaten zuzüglich fünf Seiten Anhang nicht überschreiten.

Für die Antragsskizzen ist folgende Gliederung zugrunde zu legen:

0. Deckblatt der Antragsskizze mit Titel und Thema des Zentrums, fünf bis sechs Schlüsselwörter, grob abgeschätzte Gesamtkosten und angestrebte maximale Förderdauer, Angabe des federführenden Antragstellers und des Koordinators mit Postanschrift, Tel.-Nr., E-Mail usw. sowie Unterschrift der Leitung, darüber hinaus Angabe der durch **LOEWE**-Mittel zu fördernden und ggfs. zusätzlicher Partner,
1. eine maximal einseitige, allgemein verständliche Zusammenfassung inkl. Begründung der Themenwahl. Dabei ist darzulegen, inwieweit die gewählte Thematik für die hessische Forschungslandschaft von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt.
2. Beschreibung der Ausgangssituation (einschließlich Stand der Forschung und eigener Vorarbeiten),

3. innovative Zielsetzungen, ausgehend vom Stand der Technik und Forschung unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen oder europäischen Forschungsprogrammen, Bedeutung der strategischen Berufungen,
4. Beschreibung des geplanten Arbeitsprogramms (mind. ½ Seite),
5. Angaben zur (möglichst interdisziplinären) Kooperation und strukturierten Vernetzung zwischen den beteiligten Einrichtungen mit klar definierten Beiträgen aller Partner; hierbei sollten auch die Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen berücksichtigt werden.
6. Angaben zur Kooperation mit Unternehmen, sofern relevant. Unternehmen können sich mit eigenen Projektmitteln an den Zentren beteiligen. In diesem Falle sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und Wirtschaft deutlich herausgestellt werden; KMUs können über die Förderlinie 3 KMU-Verbundvorhaben zusätzlich eine eigene Finanzierung beantragen.
7. Angaben zu langfristigen strukturellen Zielen und Entwicklungsperspektiven des Zentrums. Das Zentrum sollte auf nachhaltige strukturelle Veränderungen abzielen, die auch die Partnerinstitutionen einbeziehen. Dieser Veränderungswille sollte bereits in der Antragsskizze konkretisiert werden.
8. Angaben zum jährlichen Finanzbedarf des **LOEWE**-Zentrums, untergliedert in Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten für die Aufbau- und Betriebsphase (Drei + drei Jahre). Darüber hinaus weist jeder Partner aus, welcher Anteil aus der Landes-Offensive **LOEWE** finanziert werden soll und wie hoch die Eigenbeteiligung der antragstellenden Einrichtung ist. Eine Tabelle zur Gliederung der Angaben sollte beigefügt werden. Sofern Mittel für Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beantragt werden, sind diese getrennt auszuweisen.
9. Angaben zur Finanzierungsübernahme nach Auslaufen der **LOEWE**-Förderung. Der Nachhaltigkeitsaspekt sollte ebenfalls bereits in der Antragsskizze berücksichtigt werden. So sollte dargestellt werden, wie

sich die Einrichtungen eine nach Auslaufen der Förderperiode gesicherte langfristige Finanzierung vorstellen.

Der Anhang (bis fünf Seiten DIN A 4) sollte folgende Punkte umfassen:

- Bislang erreichte Leistungen der Antragsteller (tabellarisch), auf denen das geplante Zentrum aufbaut (z.B. größere Drittmittelprojekte) sowie
- Angaben zu den wichtigsten beteiligten Personen, Lebensläufe, die fünf aussagekräftigsten Publikationen (vollständige Zitate angeben) und Preise.

Zusätzlich zu den Unterlagen sind Interessensbekundungen der Unternehmen/Praxispartner sowie eine Erklärung der Antragsteller zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentreninitiative einzureichen, s. Vorlage Nachhaltigkeitserklärung S. 49.

Den Unterlagen beizulegen ist zudem eine Vorschlagsliste mit bis zu acht unabhängigen außerhessischen Gutachtern. (Vgl. dazu auch die Hinweise zur Befangenheit unter www.loewe.hessen.de)

Deckblatt, Antragskizze, Anhang, Erklärungen und Gutachternvorschläge bilden ein Dokument; weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen müssen in 25-facher Ausfertigung (ungebunden mit Lochung am linken Rand) bis zu der angegebenen Ausschlussfrist bei der **LOEWE**-Geschäftsstelle, Rheinstraße 23–25, 65185 Wiesbaden, eingegangen sein. Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (Format: PDF ohne Zugriffsbeschränkungen, Dateigröße: max. 50 MB) auf CD-ROM eingereicht.

b) Vollanträge

Für Vollanträge gilt:

- Vollanträge werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung der vom Land Hessen geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung(en) eingereicht (Unterschrift der Antragsteller);

deutlich herauszustellen ist, welcher der Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt.

- Antragsprache ist im Regelfall Deutsch.
- Vollerträge dürfen einen Umfang von insgesamt maximal 100 Seiten DIN A 4 (Schrifttyp Arial 11, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder mindestens zwei cm, einseitig bedruckt) nicht überschreiten. Davon entfallen maximal 60 Seiten auf die Projektbeschreibung und maximal 40 Seiten auf den Anhang.

Vollerträge sollen alle Angaben enthalten, die auch für die Antragskizzen gelten.

Darüber hinaus gilt:

- Im Zusammenhang mit der Begründung der Themenwahl soll beschrieben werden, inwiefern diese den Strukturentwicklungsplänen der beteiligten Einrichtungen entspricht.
- Im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens soll dargestellt werden, wie das Zentrum im Erfolgsfall in eine Dauerfinanzierung überführt werden wird.
- Folgende Konzepte müssen enthalten sein:
 - gezielte Nachwuchsrekrutierung und -förderung,
 - transparente und strategische Berufungspolitik sowie
 - Förderung der Chancengleichheit
 - Organisations- und Managementstruktur
- Bei anwendungsorientierter Forschung muss der Transfergedanke durch Einbeziehung der geeigneten Partner aufgegriffen und die geplante professionelle Verwertung der Ergebnisse beschrieben werden. Hierbei sollten die Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen ausgeschöpft werden.
- Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels sind zwingend darzustellen und dienen als Grundlage für die späteren Evaluationen.
- Neben dem wissenschaftlichen Koordinator ist ein administrativer Koordinator zu benennen, der als Ansprechpartner für die Finanzplanung fungiert.

Als Anhang sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Bislang erreichte Leistungen der Antragsteller, auf denen das geplante Zentrum aufbaut (z.B. größere Drittmittelprojekte),
- b. Lebensläufe und Publikationslisten (Auswahl aussagekräftiger Publikationen) der maßgeblich beteiligten Wissenschaftler,
- c. für Partner aus der Wirtschaft: kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggf. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie LoI (Letter of Intent) der Wirtschafts-/Praxispartner,
- d. die zwischen den Partnern abgestimmte Kooperationsvereinbarung zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit (Entwurf),
- e. eine Erklärung zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentreninitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (Nachhaltigkeitserklärung verwenden), sowie
- f. eine Erklärung, dass keine Doppelbeantragung des Zentrums erfolgt.

Für den Vollantrag ist folgende Gliederung zugrunde zu legen:

0. Deckblatt mit Titel und Thema des Zentrums, fünf bis sechs Schlüsselwörter, grob abgeschätzte Gesamtkosten und angestrebte maximale Förderdauer, Angabe des federführenden Antragstellers und des Koordinators mit Postanschrift, Tel.-Nr., E-Mail, darüber hinaus Angabe der durch **LOEWE**-Mittel zu fördernden Partner und ggfs. zusätzlicher Partner; benötigt werden die Unterschriften der Leitungen der zu fördernden Partner,
 1. eine maximal einseitige, allgemein verständliche Zusammenfassung,
 2. Begründung der Themenwahl. Dabei ist darzulegen, inwieweit die gewählte Thematik für die hessische Forschungslandschaft von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt.
 3. Beschreibung der Ausgangssituation (einschließlich Stand der Forschung und eigener Vorarbeiten),
 4. Innovative Zielsetzungen, ausgehend vom Stand der Technik und Forschung unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender

- Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen oder europäischen Forschungsprogrammen, Bedeutung der strategischen Berufungen,
5. Beschreibung der geplanten Projektbereiche und Teilprojekte inkl. Arbeitsteilung der Partner, und Vernetzung des Zentrums in der Region,
 6. Arbeits- und Zeitplanung inkl. konkreter Meilensteinplanung und zentrenspezifischer Leistungsindikatoren,
 7. Angaben zur Nachwuchsförderung,
 8. Maßnahmen zur Unterstützung von Gleichstellungsaspekten,
 9. Verwertungs- bzw. Überførungsfragen: Möglichkeiten zur breiten Nutzung sowie Verwertung der Ergebnisse in Wirtschaft, Organisationen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Wissenschaft, Fachverbänden, Multiplikatoren, Berufsbildung, Hochschulausbildung, Schule, Ausstrahlung in die Öffentlichkeit etc.,
 10. Darstellung der Organisations- und Managementstruktur,
 11. Angaben zum jährlichen Finanzbedarf des **LOEWE**-Zentrums, untergliedert in Personal-(Personenmonate), Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten für die Aufbau- und Betriebsphase (drei + drei Jahre). Darüber hinaus weist jeder Partner aus, welcher Anteil aus der Landes-Offensive **LOEWE** finanziert werden soll. Eine Tabelle zur Gliederung der Angaben **muss** beigefügt werden (Tabellenvorlage www.loewe.hessen.de). Sofern Mittel für Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beantragt werden, sollen Kalkulationsgrundlagen vorgelegt werden.
 12. Angaben über den spätestens ab der Betriebsphase (ab 4. Jahr) angestrebten Umfang der Drittmittelinwerbung, sowie das dafür vorgesehene Konzept,
 13. Angaben zur Finanzierungsübernahme nach Auslaufen der **LOEWE**-Förderung. Der Nachhaltigkeitsaspekt muss berücksichtigt werden. Dazustellen ist, wie die Einrichtungen eine nach Auslaufen der Förderperiode gesicherte langfristige Finanzierung sicherstellen werden.

Deckblatt, Vollertrag und Anhang bilden ein Dokument, weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.

Vollerträge müssen in 30-facher Ausfertigung (ungebunden mit Lochung am linken Rand) bis zu der angegebenen Ausschlussfrist bei der **LOEWE**-Geschäftsstelle, Rheinstraße 23–25, 65185 Wiesbaden, eingegangen sein. Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (Format: PDF ohne Zugriffsbeschränkungen, Dateigröße: max. 50 MB) auf CD-ROM eingereicht.

Kontakt: **LOEWE-Geschäftsstelle**

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Abteilung III
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden
Fax: 0611-32-3224

MinR'in Birgit Maske-Demand (Leiterin der Geschäftsstelle)

Tel.: 0611-32-3440

E-Mail: Birgit.Maske-Demand@HMWK.Hessen.de

Dr. Susanne Eickemeier

Tel.: 0611-32-3289

E-Mail: Susanne.Eickemeier@HMWK.Hessen.de

Weitere aktuelle Informationen unter www.loewe.hessen.de.

Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte

Ziele und Umfang des Programms

Mit den **LOEWE**-Schwerpunkten bietet sich den hessischen Forschungseinrichtungen eine attraktive Möglichkeit, vorhandene Schwerpunkte zu wahrnehmbaren Kernen auszubauen und dabei aktuelle Forschungsthemen in innovativer Weise weiterzuentwickeln.

Vorrangig sollten die Projekte nach wenigen Jahren in großformatige, extern finanzierte Drittmittelprojekte oder in die Grundfinanzierung der Einrichtungen münden. Erfolgreich etablierte Schwerpunkte können auch eine Anschlussförderung als Zentrum beantragen oder direkt in eine Bundesländer-finanzierte Gemeinschaftseinrichtung nach Art. 91b GG überführt werden.

Die Laufzeit der Einzelprojekte beträgt drei Jahre; eine einmalige Verlängerung um maximal ein Jahr ist in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen möglich. Das jährliche Fördervolumen beläuft sich auf 0,5 bis 1,5 Mio Euro.

Gegenstand des Programms

Die Förderlinie dient dazu, verstreute thematische Kapazitäten zu bündeln und soweit auszubauen, dass deren Bestand langfristig gesichert ist. Die eingereichten Schwerpunkte sollen den antragstellenden Einrichtungen ermöglichen, ihre Profilbildungsstrategie umzusetzen.

Eingereicht werden können Anträge einzelner Hochschulen und Gemeinschaftsanträge von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Eine fachübergreifende Konzeption des Projektansatzes ist erwünscht, die Fragestellung sollte möglichst inter- bzw. transdisziplinär bearbeitet und hessische Fachhochschulen nach Möglichkeit einbezogen werden. Die Vernetzung mit internationalen Partnern ist erwünscht; auch die Einbeziehung von Partnern aus der Wirtschaft wird begrüßt. Insbesondere bei anwendungsorientierten Projekten wird der Transfer des Ergebnisses durch Einbindung geeigneter Praxispartner vorbereitet.

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Beantragt werden können nur Personal-, Sach- und Investitionsmittel; Infrastruktur- und Verwaltungskosten werden über eine 20-%ige Overheadpauschale abgedeckt.

Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) sowie Gastaufenthalte (Reisekosten, Unterbringungskosten) beantragt werden. Die sukzessive Erschließung weiterer Drittmittelquellen ist erwünscht.

In begründeten Ausnahmen können auch größere Investitionen im Zusammenhang mit Schwerpunkten finanziert werden.

Die Mittel werden an die koordinierende Einrichtung vergeben, die die Mittel an die Partner weiterleitet. Die koordinierende Einrichtung ist dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Sofern Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) an dem Projekt beteiligt sind, können diese einen Zuschuss über die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) beantragen.

Die Finanzierung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren. Nach Maßgabe des Begutachtungsergebnisses kann in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen eine Auslauffinanzierung für maximal ein Jahr gewährt werden.

Die Bewilligungszusagen gelten jeweils vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Universitäten und Fachhochschulen (inkl. der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft) sowie alle landesfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Die Federführung liegt in der Regel bei einer Hochschule. Hochschulen können auch als alleinige Antragsteller auftreten. Ein universitätsübergreifendes Projekt ist ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Anträge auf Einrichtung von Schwerpunkten können nur im Zuge einer Ausschreibung des HMWK eingereicht werden. Die Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen. Jede Universität, Fach- und Kunsthochschule erhält die Chance, sich mit bis zu drei Schwerpunktsskizzen zu beteiligen. Skizzen und Anträge können nur von der Hochschulleitung ggf. zusammen mit der Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht werden; das Antragsverfahren ist zweistufig.

Im ersten Schritt wird eine Skizze eingereicht, diese bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Einreichung der Vollanträge. Über die Aufforderung zur Einreichung von Vollanträgen entscheiden Programmbeirat und Verwaltungskommission.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausarbeitung der Vollanträge. Die Vollanträge durchlaufen Vor-Ort-Begutachtungen (Peer Review) durch vom Programmbeirat eingesetzte außerhessische Gutachtergruppen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Innovationsfähigkeit des Konzeptes,
- eine hohe methodisch-wissenschaftliche Qualität der geplanten Arbeiten,
- die für die Einrichtung/en und die Region strukturbildende Wirkung des geplanten Projektes,
- eine adäquate Vernetzung in der Region (Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen, Praxispartner, Verbände),
- die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- der Nachweis von entsprechenden Vorleistungen,
- ein durchdachtes Verwertungskonzept (bei anwendungsorientierten Projekten),
- die durch Vorarbeiten belegte Expertise der Antragsteller,
- das Koordinationskonzept sowie
- die Angemessenheit der veranschlagten Mittel.

Auf Grundlage der Gutachternvoten unterbreitet der Programmbeirat der Verwaltungskommission eine Förderempfehlung. Die eigentlichen Förderentscheidungen trifft die Verwaltungskommission.

Am Ende der dreijährigen Projektlaufzeit erfolgt eine Vor-Ort-Ergebnisbegutachtung anhand der im Antrag angegebenen Ziele und Meilensteine und der weiteren Kriterien. Nach Maßgabe der Evaluation besteht die Möglichkeit, eine einmalige Verlängerung um ein bis zwei Jahre zu erhalten. Diese dient dazu, die langfristige Anschlussfinanzierung für das Projekt zu sichern.

Nach Abschluss der Förderung legen die Antragsteller dem HMWK einen zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussbericht vor.

Hinweise für Antragsteller – LOEWE-Schwerpunkte

a) Antragsskizzen

Für Antragsskizzen gilt:

- Antragsskizzen werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung der vom Land Hessen geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht (Unterschrift des federführenden Antragstellers); deutlich herauszustellen ist, welcher der Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt. Vom Land Hessen geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen sind nur in Kooperation mit einer hessischen Hochschule antragsberechtigt.
- Antragsprache ist Deutsch.
- Antragsskizzen dürfen (ohne Deckblatt) einen Umfang von insgesamt maximal 10 Seiten DIN A 4 (Schrifttyp Arial 11, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder mindestens zwei cm, einseitig bedruckt) nicht überschreiten. Davon entfallen maximal sechs Seiten auf die Projektbeschreibung und maximal vier Seiten auf den Anhang.

Für die Antragsskizzen ist folgende Gliederung zugrunde zu legen:

0. Deckblatt mit Titel und Thema des Schwerpunkts, fünf bis sechs Schlüsselwörter, grob abgeschätzte Gesamtkosten und angestrebte maximale Förderdauer, Angabe des federführenden Antragstellers und des Koordinators mit Postanschrift, Tel.-Nr., E-Mail usw. sowie Unterschrift der Leitung, darüber hinaus Angabe der durch **LOEWE**-Mittel geförderten Partner und ggfs. zusätzlicher Partner,
1. eine maximal einseitige, allgemein verständliche Zusammenfassung,
2. wissenschaftliche Leitidee und wissenschaftliche Ziele
3. Begründung der Themenwahl (Bezug zum Profil der Hochschule /der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der hessischen Forschungslandschaft),
4. Stand der Forschung (inkl. Literaturverzeichnis) und Kurzüberblick über relevante eigene Vorarbeiten der Antragsteller (für eventuelle Details bitte Anhang nutzen),
5. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung,
6. Angestrebte Anschlussfinanzierung (z.B. Drittmittel, Verstetigung durch Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung),
7. Arbeitsprogramm (mind. ½ Seite),
8. Mechanismen zum Technologietransfer (sofern relevant),
9. Finanzielle Abschätzung des Projektes (untergliedert in Personal-, Sach- und Investitionskosten).

Der Anhang umfasst folgende Unterlagen:

- Bislang erreichte Leistungen (tabellarisch), auf denen das geplante Projekt aufbaut,
- weitere Angaben zu den wichtigsten beteiligten Personen, Lebensläufe, die wichtigsten Publikationen (vollständige Zitate angeben) und Preise.

Den Unterlagen beizulegen ist zudem eine Vorschlagsliste mit bis zu fünf unabhängigen außerhessischen Gutachtern. (Vgl. dazu auch die Hinweise zur Befangenheit unter www.loewe.hessen.de.)

Zusätzlich zu den Unterlagen können Interessensbekundungen der Unternehmen/Praxispartner sowie eine Erklärung der Antragsteller zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentreninitiative eingereicht werden, s. Vorlage Nachhaltigkeitserklärung S. 49.

Deckblatt, Antragskizze, Anhang, Gutachternvorschläge und ggf. Erklärungen bilden ein Dokument, weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen müssen in 25-facher Ausfertigung (ungebunden mit Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Ausschlussfrist bei der **LOEWE**-Geschäftsstelle, Rheinstraße 23–25, 65185 Wiesbaden, eingegangen sein. Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (Format: PDF ohne Zugriffsbeschränkungen) auf CD-ROM eingereicht.

b) Vollarträge

Für Vollarträge gilt:

- Vollarträge werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung der vom Land Hessen geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht; deutlich herauszustellen ist, welcher der Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt (Unterschriften der Antragsteller).
- Antragsprache ist im Regelfall Deutsch.
- Vollarträge dürfen einen Umfang von insgesamt maximal 60 Seiten DIN A 4 (Schrifttyp Arial 11, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder mindestens zwei cm, einseitig bedruckt) nicht überschreiten. Davon entfallen maximal 40 Seiten auf die Projektbeschreibung und maximal 20 Seiten auf den Anhang.

Vollarträge sollen alle Angaben enthalten, die auch für die Antragskizzen gelten.

Darüber hinaus gilt:

- Im Zusammenhang mit der Begründung der Themenwahl soll beschrieben werden, inwiefern diese den Strukturentwicklungsplänen der beteiligten Einrichtungen entspricht.
- Im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens soll dargestellt werden, wie der Schwerpunkt nach Auslaufen der **LOEWE**-Förderung weiterfinanziert werden soll.
- Bei anwendungsorientierter Forschung muss der Transfergedanke durch Einbeziehung der geeigneten Partner aufgegriffen und die geplante professionelle Verwertung der Ergebnisse beschrieben werden. Hierbei sollten die Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen ausgeschöpft werden.
- Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels sind zwingend darzustellen und dienen als Grundlage für die späteren Evaluationen.
- Neben dem wissenschaftlichen Koordinator ist ein administrativer Koordinator zu benennen, der als Ansprechpartner für die Finanzplanung fungiert.

Als Anhang sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Bislang erreichte Leistungen der Antragsteller, auf denen der geplante Schwerpunkt aufbaut,
- b. Lebensläufe und Publikationslisten der maßgeblich beteiligten Wissenschaftler,
- c. für Partner aus der Wirtschaft: kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggf. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie LoI (Letter of Intent) der Wirtschafts-/ Praxispartner,
- d. die zwischen den Partnern abgestimmte Kooperationsvereinbarung zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit (Entwurf),
- e. bei strategischen Berufungen: eine Erklärung zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (Nachhaltigkeitserklärung verwenden), sowie
- f. eine Erklärung, dass keine Doppelbeantragung des Zentrums erfolgt.

Für den Vollantrag ist folgende Gliederung zugrunde zu legen:

0. Deckblatt mit Titel und Thema des Schwerpunkts, Schlüsselwörter, grob abgeschätzte Gesamtkosten und angestrebte maximale Förderdauer, Angabe des federführenden Antragstellers und des Koordinators mit Postanschrift, Tel.-Nr., E-Mail usw., darüber hinaus Angabe der durch **LOEWE**-Mittel geförderten Partner und ggfs. zusätzlicher Partner, benötigt werden die Unterschriften der Leitungen der zu fördernden Partner,
1. eine maximal einseitige, allgemein verständliche Zusammenfassung,
2. Angaben zu dem wissenschaftlichen Konzept und zu den langfristig angelegten wissenschaftlichen Zielen,
3. eine Begründung der Themenwahl. Dabei ist darzulegen, inwieweit die gewählte Thematik für die Profilschärfung der Universität/ Fachhochschule und der außeruniversitären Forschungspartner von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt (möglichst Implikation für die hessische Forschungslandschaft),
4. Stand der Forschung und Kurzüberblick über relevante eigene Vorarbeiten der Antragsteller (für eventuelle Details bitte Anhang nutzen),
5. Arbeitsprogramm, inkl. Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels (sie sind zwingend darzustellen und dienen als Grundlage für die spätere Begutachtung),
6. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung,
7. Mechanismen zum Technologietransfer (sofern relevant),
8. Angaben zur möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung zwischen den beteiligten Einrichtungen mit klar definierten Beiträgen der Partner,
9. Angaben zur Kooperation mit Unternehmen und dem angestrebten Technologietransferkonzept (sofern relevant); Unternehmen können sich mit eigenen Projektmitteln an den Zentren beteiligen. In diesem Falle sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und Wirtschaft deutlich herausgestellt werden; KMU's können über die Förderlinie 3, **LOEWE**-Verbundvorhaben, eine eigene Finanzierung beantragen,

10. den voraussichtlichen Finanzbedarf des Projekts, untergliedert in Personal- (Personenmonate), Sach- und Investitionsmittel, inkl. eine Verteilung der Mittel in jährlichen Tranchen (das Antragsvolumen inkl. des pauschalen Overheads darf 1,5 Millionen Euro pro Jahr nicht überschreiten). Eine Tabelle zur Gliederung der Angaben **muss** beigefügt werden (Tabellenvorlage www.loewe.hessen.de).
11. Angaben zur angestrebten Auslauffinanzierung; es sollte dargestellt werden, ob der Themenschwerpunkt in eine Langfrist-Förderperspektive (z. B. extern finanziertes Drittmittelprojekt [Sonderforschungsbereich, Förderschwerpunkt der High Tech-Strategie des Bundes, Exzellenzcluster, EU-Verbundvorhaben etc.]), in einen von der Hochschule dauerhaft finanzierten Schwerpunkt oder sogar in eine gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern überführt werden soll.

Deckblatt, Antrag und Anhang bilden ein Dokument, weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.

Vollanträge müssen in 30-facher Ausfertigung (ungebunden mit Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Ausschlussfrist beim HMWK, **LOEWE**-Geschäftsstelle, Rheinstraße 23–25, 65185 Wiesbaden, eingegangen sein. Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (Format: PDF ohne Zugriffsbeschränkungen, Dateigröße: max. 50 MB) auf CD-ROM benötigt.

Kontakt: **LOEWE-Geschäftsstelle**

MinR'in Birgit Maske-Demand (Leiterin der Geschäftsstelle)

Tel.: 0611-32-3440

E-Mail: Birgit.Maske-Demand@HMWK.Hessen.de

Dr. Susanne Eickemeier

Tel.: 0611-32-3289

E-Mail: Susanne.Eickemeier@HMWK.Hessen.de

Weitere Informationen siehe Seite 37 und unter www.loewe.hessen.de

Rahmenbedingungen: Förderlinien Zentren und Schwerpunkte

Allgemeine Aspekte

- Die Landesmittel werden gezielt außerhalb der laufenden Hochschulfinanzierung und der laufenden institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen für Forschung und Entwicklung eingesetzt.
- Den Hochschulen wird es in diesem Rahmen ermöglicht, zusätzliche Forschungsprofessuren zu schaffen.
- Die Vernetzung von Fachhochschulen und Universitäten soll verstärkt werden.
- Im Rahmen der Zentren werden internationale Austauschprogramme durch Finanzierung von Gastprofessuren ermöglicht.
- Eine finanzielle Unterstützung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) kann ausschließlich im Rahmen der Förderlinie Verbundvorhaben beantragt werden, wobei eine inhaltliche Verzahnung mit den anderen beiden Förderlinien erwünscht ist.

Finanzielle Abwicklung

- Die vom HMWK zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht im Rahmen des Erfolgsbudgets der Hochschulen angerechnet. Die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen aber in das Erfolgsbudget der beteiligten Hochschulen ein.
- Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.
- In Abhängigkeit von dem Begutachtungsverfahren werden die Mittel mehrjährig bewilligt.

- Die koordinierende Einrichtung ist dem Land Hessen gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Mittelempfänger haben dem HMWK jährliche Verwendungsnachweise entsprechend den Anforderungen, die für Zuwendungen des Landes (Landeshaushaltsordnung; ANBest-P) gelten, vorzulegen. Umfang und Form der Verwendungsnachweise werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- Im Rahmen der Verwendungsnachweise müssen die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen den Nachweis erbringen, dass die Mittel ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke eingesetzt wurden.
- Die administrative Begleitung des Programms sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das HMWK.

In folgenden Fällen ist eine Förderung durch die Forschungsinitiative ausgeschlossen:

- Bis auf die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) ist die Förderung von Wirtschaftsunternehmen, sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie von Einzelpersonen ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden die Stipendien-Programme im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen der Zentren.
- Eine dauerhafte Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.
- **LOEWE** kann nach Absprache auch Projekte fördern, die bereits begonnen wurden. Ausgeschlossen ist aber die nachträgliche Bezuschussung von abgeschlossenen Projekten, bzw. die Erstattung von anderweitig gewährten Vorfinanzierungen.
- Eine Förderung durch **LOEWE** darf nicht zum Anlass von Kürzungen laufender institutioneller oder Projektmittel durch Dritte bzw. das Land Hessen werden.
- Im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder abgelehnte Projekte (insbesondere abgelehnte Skizzen) können im Regelfall keine Förderung im Rahmen der Initiative erhalten.
- Eine Doppelanmeldung von Anträgen bei anderen Drittmittelgebern ist ausgeschlossen.

Nachhaltigkeitserklärung

Erklärung zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentren-/Schwerpunktinitiative

Hiermit erklären die Universität [Name], die ggf. beteiligte Fachhochschule [Name] sowie die Forschungseinrichtung [Name], dass sie das Themenfeld [Titel] nachhaltig als Zentrum bzw. als Schwerpunkt betreiben und ausbauen werden.

Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur nachhaltigen finanziellen Förderung des im Rahmen der Landesoffensive **LOEWE** aufgebauten Zentrums bzw. Schwerpunkts und der eingerichteten Professuren nach Auslaufen der maximalen Förderdauer.

Unterschrift der beteiligten Hochschulleitungen

[Name der Hochschule]

[Name der Präsidentin/des Präsidenten]

Unterschrift der beteiligten Forschungseinrichtungen

[Name der Einrichtung]

[Name der Leiterin/des Leiters]

Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Kleinen und Mittleren Unternehmen gemeinsam mit Hochschulen und außer- universitären Forschungseinrichtungen

Ziele des Programms

Um die Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu beschleunigen, fördert das Land Hessen, über den Projektträger HA Hessen Agentur, Forschungs- und Entwicklungs-Verbundvorhaben, die zwischen Kleinen und Mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen realisiert werden. Im Gegensatz zu den Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) liegt hierbei der Fokus auf dem Überführungsgedanken. Die Förderung soll bewirken, dass der Zeitraum zwischen einer Erfindung und der Anwendung in einem Produkt, einem Verfahren oder einer Dienstleistung verkürzt werden kann, um so früher und nachhaltiger Mehrwert und damit Beschäftigung in der Wirtschaft sichern zu können. Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Aus Inventionen werden mit Hilfe der Maßnahme Innovationen, die schließlich gerade für Kleine und Mittlere Unternehmen neue wirtschaftliche Chancen und erhebliches Potential für zukunftsorientierte Arbeitsplätze ergeben. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen Modellcharakter für den Technologiestandort Hessen haben. Die Förderung soll Kooperationen zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mittelständischen Unternehmen anregen und damit den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen. Durch Kooperationen soll es KMU ermöglicht werden, vernetzt zu agieren, um rascher und zielgerichteter Lücken in der Wertschöpfungskette schließen zu können. Mit der Förderung dieser FuE-Kooperationen soll eine nachhaltige Unterstützung zu Clusterbildungsprozessen gewährt werden. Die Verbundprojektförderung dient letztendlich dem Ziel, Kompetenzen aus Wissenschaft und Wirtschaft

zusammenzuführen und damit wissenschaftlich-technische Grundlagen für die Volkswirtschaft insgesamt auszubauen.

Gegenstand des Programms

Bei einem Verbundvorhaben zwischen einem KMU und einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung handelt es sich um ein herausforderndes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das für den Technologiestandort Hessen Modellcharakter hat.

Bei den zu fördernden FuE-Projekten handelt es sich um Verbundprojekte. Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mindestens zwei Partnern (KMU und/oder wissenschaftliche Einrichtung). Weitere Partner wie Existenzgründer, regionale Gebietskörperschaften, Verwerter, Zielkunden sowie Dienstleister sind möglich und oftmals erwünscht. Die Partnerschaft der Projektteilnehmer beruht auf verschiedenen und erkennbaren Kernkompetenzen – Unterauftragnehmer sind nicht als Partner anerkennungsfähig. Der Antragsteller/Konsortialführer ist in der Regel ein KMU mit Sitz in Hessen. Bezüglich der Auswahl der Partner sind auch Firmen und Institutionen außerhalb Hessens möglich. Beim eingegangenen Unternehmensverbund muss eine Dauerhaftigkeit der partnerschaftlichen Interessen gewährleistet sein.

Neben der technologischen Schwerpunktsetzung muss das Projekt konkrete Produkt- und Prozessinnovationen aufweisen. Das zu fördernde Projekt weist ein hohes technologisches Risiko auf, enthält aber eine erkennbare Markt- und Kundennähe, insbesondere eine Anwendungsnähe. Es handelt sich dabei um eine vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, einen funktionstüchtigen Prototypen oder Demonstrator zu entwickeln. Nicht förderungsfähig ist die Basisforschung. Weiterhin handelt es sich bei den FuE-Projekten um neue technologische Ansätze; erkennbare Weiterentwicklungen auf Basis bereits entwickelter oder bestehender Technologien zur Erreichung des Standes der Technik sind nicht förderungsfähig. Dabei darf mit dem Vorhaben nicht in erheblichem Umfang begonnen worden sein (Refinanzierungsverbot). Die erzielten Prozessinnovationen müssen entlang der Wertschöpfungskette erkennbar sein,

d. h. innerhalb des gesamten Verbundes. Hier sind besonders die (evtl. brachenübergreifende) Übertragbarkeit herauszustellen. Der Forschungsanteil muss erkennbar bleiben – es handelt sich nicht um Applikationsentwicklungen oder einen Technologietransfer.

Sowohl interner als auch externer Technologietransfer werden als Minimalforderung grundsätzlich vorausgesetzt und als Fördergrund nicht zugelassen. Die im Rahmen des Projektes im Verbund erlangten Ergebnisse sind der Wirtschaft bzw. den Hochschulen zur Verfügung zu stellen.

Eine Anbindung des Verbundes an Zentren (gemäß Förderlinie 1), Netzwerke, regionale Cluster sowie thematische Programme (gemäß Förderlinie 2) ist im Rahmen einer wirtschaftlichen und strukturellen Belebung des Landes, sowie aufgrund vielfältiger Vorteile für die Unternehmen selbst erwünscht.

Darüber hinaus ist neben der Verwertung der Ergebnisse die Vermarktung darzustellen, diese ist jedoch nicht förderfähig.

Das Verfahren/Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung auf Ausgabenbasis orientiert sich an den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (Staatsanzeiger 15/2009 vom 06.04.2009, Seite 874; www.staatsanzeiger-hessen.de)

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die zwischen 30 bis 49 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts liegen. Zuwendungsempfänger ist der Konsortialführer (KMU) des FuE-Verbundvorhabens.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind:

- Personalausgaben nach Stundensatz (KMU)
- Personalausgaben nach Bruttolohnkosten/BAT (Hochschulen, öffentliche Einrichtungen)
- Mieten, Leasingraten, Abschreibungen
- Betriebsmittel (< 400 Euro Einzelausgabe, nicht aktivierte, inventarisierte oder abschreibbare Betriebsmittel)

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen
- Kalkulatorische- und Vorlaufkosten.

Anträge können jederzeit eingereicht werden, die zeitliche Spanne zwischen Skizze und Vollertrag ergibt sich aus dem individuellen Verfahren.

Zuwendungsvoraussetzungen/Antragsberechtigung

Im Rahmen der Förderlinie Verbundvorhaben sind ausschließlich nach den EU-Kriterien als unabhängige KMU zu definierende Unternehmen förderungsfähig. Konsortialführer eines Verbundvorhabens ist grundsätzlich ein KMU; in begründeten Ausnahmefällen auch ein Nicht-KMU.

Sofern die Ausgaben der hochschulischen und außerhochschulischen Partner nicht über die Förderlinien 1 und 2 abgedeckt sind, sind deren Ausgaben im Rahmen der Grenzen der Landesförderung ebenfalls zuwendungsfähig.

Nach der EG-Verordnung Nr. 70/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 (EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an Kleine und Mittlere Unternehmen) gilt folgende KMU-Definition:

- KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von max. 50 Millionen Euro erzielen, oder
- deren Jahresbilanzsumme auf höchstens 43 Millionen Euro begrenzt ist.

Als unabhängig gelten Unternehmen,

- deren Kapital oder Stimmanteile sich bis zu maximal 25 % im Besitz eines „Nicht-KMU“ befinden.

Links zur KMU-Definition:

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf bzw.

http://europa.eu/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520de00360041.pdf

Rechtliche Grundlage der Förderlinie 3 KMU-Verbundvorhaben ist die Innovationsrichtlinie des Landes Hessen. Diese wurde von der EU-Kommission von der „de-minimis“ Beihilferegelung freigestellt. Damit handelt es sich bei den Zuschüssen nicht um eine „de-minimis“ Beihilfe im Sinne der „de-minimis“ Regel.

Projektträger, Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Projektträger ist die HA Hessen Agentur GmbH, Hessen ModellProjekte, Abraham-Lincoln-Str. 38–42, 65189 Wiesbaden.

Das Antragsverfahren ist zweistufig, folgende Phasen sind zu beachten:

- I. Einreichung der Projektskizze inkl. Lol (Letter of Intent) der Partner beim Projektträger,
- II. Antrag inkl. Kooperations- bzw. FuE-Vertrag der Partner beim Projektträger,
- III. Zuwendungsvertrag mit dem Projektträger Hessen Agentur.

Zu I.: Innerhalb der ersten Phase reicht der Antragsteller eine mit den wesentlichen Informationen angereicherte Projektskizze ein.

Die Projektskizze enthält und beschreibt:

- Den derzeitigen Stand der Technik und die ausgewiesenen Projektziele,
- die Projektpartner (Kernkompetenzen),
- den Innovationsgrad des Projektes/erwartete Ergebnisse,
- Vorarbeiten (u. a. Schutzrechtsanmeldungen, -vorschriften),
- Wettbewerbssituation (u. a. Erwartungen, Wettbewerbsvorteile, Markttauglichkeit),
- Projektdauer,
- Projektausgaben, gegliedert nach Kosten- und Finanzierungsplan,
- Personalausgaben KMU (nach Stundensätzen),
- Personalausgaben Hochschulen (nach BAT/Bruttolohnausgaben),
- Sachausgaben.

Zu II.: Wird die Projektskizze bewilligt, ist vom Antragsteller ein erweiterter Projektantrag abzugeben.

Nach Aufforderung durch den Projektträger einzureichende Unterlagen:

- Deckblatt (eine Seite),
- Projektkurzbeschreibung (eine Seite),
- ausführliche Darstellung/Langfassung (15 bis 20 Seiten),
- unterschriebener Kurzantrag Konsortialführer (drei Seiten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan der Hochschulen/FuE-Einrichtungen unter Beachtung der Zuschussfähigkeit von Ausgaben entsprechend der EU-VO Nr. 1685/2000 (drei Seiten),
- Gesamtausgaben- und Finanzierungsplan (zwei Seiten) entsprechend der EU-VO Nr. 1685/2000;
http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_072/l_07220040311de00660077.pdf,
- Erklärungen (eine Seite),
- FuE-Vertrag der Verbundprojektpartner (variabel).

Der Gesamtumfang des Antrags sollte 30 Seiten nicht überschreiten.

Zu III.: Wird der Projektantrag von einem fachlichen Gutachter positiv bewertet oder durch das Gutachtergremium der Linie 1 (Zentren) oder 2 (Schwerpunkte) befürwortet, sowie von dem Bewilligungsgremium bewilligt, kann der Zuwendungsvertrag eingegangen werden, sofern die Haushaltssituation eine Förderung zulässt.

Im Zuwendungsvertrag sind Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers, in der Regel des Konsortialführers, festgeschrieben.

Rechte des Zuwendungsempfängers sind:

- Anspruch auf die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Mittel, Verwertungs- und Schutzrechte.

Pflichten des Zuwendungsempfängers:

- Buchführungs- und Verwendungspflichten („wirtschaftlich und sparsam“)
- Zweckbindung der Mittel an das Projekt
- Zwischen- und Abschlussberichte
- Verwendungsnachweise
- Verwendung von Logos der Zuwendungsgeber

Der Mittelabruf der bewilligten Zuwendungen ist geregelt gemäß Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und ist an konkrete Zeitrahmen sowie die Förderquote gebunden.

Die Gesamtausgaben sind darin festgelegt als:

- Ausgaben, die bis zum Mittelabruf bereits getätigt wurden
- zzgl. voraussichtliche Ausgaben, die in den folgenden zwei Monaten fällig werden

Die Zuwendung ist an die festgelegte Förderquote geknüpft (Fördersatz entsprechend Anteilsfinanzierung).

Im Rahmen der Verwendungsnachweise sind qualitative, vor allem aber quantitative Nachweise zu erbringen:

Quantitativer Nachweis:

- Soll/Ist-Vergleich der Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr
- Stundennachweise
- Rechnungen und Belege (Kopien, Kontoauszüge)

Qualitativer Nachweis:

- Zwischen- und Abschlussbericht

Die quantitativen Verwendungsnachweise sind einzureichen bis zum 31. März des Folgejahres.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ebenso nach qualitativen und quantitativen Richtlinien:

Quantitative Prüfung:

- Belegprüfung
- Zinsprüfung
- Rückforderung

Qualitative Prüfung:

- Vor-Ort-Evaluierung der Projektergebnisse

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Genehmigungsgremium

Das Genehmigungsgremium für KMU-FuE-Projekte ist besetzt mit Vertretern

- des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
- des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
- der HA Hessen Agentur GmbH (als Projektträger),
- der Industrie- und Handelskammern/ITB Innovations- und Technologieberatung.

Mit der Zusammensetzung des Gremiums aus Vertretern dieser Ministerien bzw. Institutionen wird die wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Expertise zur Beurteilung der Projekte abgedeckt. Das Gremium tagt in regelmäßigen Abständen, kann aber auch entsprechend des Volumens der vorliegenden Projektanträge in kürzeren Abständen einberufen werden.

Evaluierung

Evaluierung eines Einzelprojektes: Die erste Stufe der Evaluierung bildet die inhaltliche Auswertung des eingereichten Antrages, in Bezug auf die Zielsetzung, die Meilensteine sowie Ergebnisse. Dabei werden die Plan-/ Soll-Angaben in einer Checkliste den Angaben in den eingereichten Zwischen- bzw. Abschlußberichten gegenübergestellt. In der zweiten Stufe wird seitens des Projektträgers, der HA Hessen Agentur, ein Evaluierungsteam aus der Projektleitung, dem Projektcontrolling sowie dem Vertreter eines Technologiebereichs (z.B. Umwelttechnologie, Biotechnologie, etc.), der bereits in der Antragsbewertung eingebunden wurde, gebildet und ein Vorort-Audit durchgeführt.

Ziel des Audits ist das Hinterfragen einzelner bereits festgestellter Abweichungen von Zielen und Ergebnissen, Veränderungen in den Meilensteinen, Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel in Bezug auf die Zeitachse, das Projektmanagement und die Zielerreichung der Partner. Am Ende kann das durchgeführte FuE-Projekt mit Hilfe der Checkliste durch ein „Benotungssystem“ (nicht effektiv, effektiv, besonders effektiv bzw. nicht effizient, effizient, besonders effizient) bewertet werden.

Bewertung Gesamtprojekt: Nach Abschluss eines Förderzeitraumes (ein Jahr, Ende des Bewilligungszeitraumes) werden alle Einzelprojekte anhand der eingereichten Zwischen- und Abschlussberichte durch den Projektträger bewertet. Diese Auswertungen sowie die Ergebnisse der stichprobenartigen Evaluierungen, bzw. anderer Vor-Ort-Besprechungen, Pressekonferenzen und Mitteilungen fließen in eine Projektdokumentation ein. Die Ergebnisse werden einmal im Jahr im Rahmen einer Gremiumssitzung den verantwortlichen Mitarbeitern aus dem HMWVL, dem HMWK und der IHK/ITB Frankfurt vorgestellt.

In diese Stärken-Schwächen-Analyse fließen darüber hinaus Angaben zur Quantität und Qualität der eingereichten Projektskizzen und Anträge, Förderquoten und eingesetzte private Mittel, regionale Verteilungen der Projektpartner und -mittel, Zusammenarbeit mit weiteren Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Informationsveranstaltungen und -mittel sowie der

Mitteinsatz für die Projektadministration von Zuwendungsgeber (Projektträger) und Zuwendungsnehmer (Konsortialführer) ein.

Das Förderprogramm wird regelmäßig vom Programmbeirat evaluiert. Der Programmbeirat gibt Empfehlungen zur Konzeption des Programms vor dem Hintergrund der Ziele der Forschungs- und Innovationsoffensive und erhält dazu von der Hessen Agentur die erforderlichen Unterlagen. Die abschließende Entscheidung über eine Änderung des Programms trifft die Verwaltungskommission.

Mittelansatz

Für die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) sollen nach der Aufbauphase ab 2010 neun Millionen Euro pro Jahr nach Bereitstellung durch den Landesgesetzgeber zur Verfügung stehen.

Kontakt

HA Hessen Agentur GmbH
Hessen ModellProjekte
Abraham-Lincoln-Str. 38–42
65189 Wiesbaden
Fax: 06 11 - 774 - 8 - 620

Frank Syring

Tel.: 06 11 - 774 - 8 - 615
E-Mail: Frank.Syring@hessen-agentur.de

Weitere Informationen unter www.innovationsfoerderung-hessen.de.

Rahmenbedingungen: Förderlinie KMU-Verbundvorhaben

Für eine Förderung durch **LOEWE** kommen Projekte unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Die Projekte müssen einen innovativen Charakter aufweisen.
- Die FuE-Projekte müssen im Verbund realisiert werden.
- Sie müssen einen deutlichen Bezug zu hessischen Technologieschwerpunkten (z. B. IuK/Multimedia, Mikrosystemtechnik, Umwelttechnik, Biotechnologie, Neue Werkstoffe, Nanotechnologie, etc.) aufweisen.
- Eine Vernetzung von Fachhochschulen, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen ist sehr erwünscht.
- Die Einbindung von Verwertungspartnern und Zielkunden (auch Nicht-KMU) ist erwünscht.
- Die Projekte müssen geeignet sein, die Zukunftsfähigkeit Hessens zu sichern.
- Die Förderung muss sich auf ein konkretes Vorhaben beziehen und erfolgt zeitlich befristet als nicht-rückzahlbarer Zuschuss.
- Ein unterschriebener Konsortialvertrag zwischen den Partnern ist dem Antrag beizufügen.
- Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse müssen entsprechend den Regeln der LHO (Landeshaushaltsordnung Hessen) und den Richtlinien des Landes zur Innovationsförderung (StAnz. 15/2009 vom 06.04.2009, S. 874) verausgabt werden, ein entsprechender Nachweis ist über den Verwendungsnachweis zu führen.
- Die Förderung kann nur an Konsortien erfolgen, bei denen der Konsortialführer seinen Sitz in Hessen hat.
- Zuwendungen an Körperschaften des Öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützige Körperschaften in Nicht-Landesträgerschaft ist für gemeinnützige Zwecke möglich. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist dem Antrag beizufügen.
- Antragsberechtigt sind neben KMU der gewerblichen Wirtschaft auch Ingenieurbüros und ähnliche freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in

Hessen haben, sowie Einrichtungen der technischen wissenschaftlichen Infrastruktur.

- Ein angemessener Eigenanteil der Konsortialpartner wird erwartet. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils gültigen EU-FuEuL-Rahmen (s. 2006/C323/01 – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation).
- Der Konsortialführer hat dem Projektträger Verwendungsnachweise entsprechend den Anforderungen vorzulegen, die für Zuwendungen des Landes gefordert werden.
- Eine finanzielle Unterstützung von KMU Projekten kann ausschließlich im Rahmen der Förderlinie 3 beantragt werden, eine Kofinanzierung durch EU-Mittel ist erwünscht.

In folgenden Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Ausgeschlossen ist die institutionelle Förderung von Einrichtungen mit Ausnahme von besonders begründeten Modellversuchen und Anschubfinanzierungen.
- Ausgeschlossen ist die dauernde Förderung von Maßnahmen.
- Ausgeschlossen sind die Schließung allgemeiner oder besonderer Etatlücken und der Ausgleich von Defiziten, die durch den Ausfall anderer Finanziers entstanden sind.
- Ausgeschlossen ist die Übernahme von rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen des Landes oder hoheitlicher Aufgaben.
- Eine Förderung durch dieses Programm darf nicht zum Anlass von Mittelkürzungen durch Dritte bzw. des Landes werden.
- Eine Doppeleinreichung von Anträgen bei anderen Drittmittelgebern ist auszuschließen.
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS).
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten, mit denen vor Antragsabgabe in erheblichem Umfang begonnen wurde, sofern nicht im Vorfeld eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot beantragt und gewährt wurde.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ansprechpartner

LOEWE-Geschäftsstelle im HMWK

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung III
Rheinstrasse 23–25
65185 Wiesbaden
Fax: 0611-32-3224

MinR'in Birgit Maske-Demand (Leiterin der Geschäftsstelle)

Tel.: 0611-32-3440
E-Mail: Birgit.Maske-Demand@HMWK.Hessen.de

Dr. Susanne Eickemeier

Tel.: 0611-32-3289
E-Mail: Susanne.Eickemeier@HMWK.Hessen.de

www.loewe.hessen.de

LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

HA Hessen Agentur GmbH

Hessen ModellProjekte
Abraham-Lincoln-Str. 38–42
65189 Wiesbaden
Fax: 0611-774-8-620

Frank Syring

Tel.: 0611-774-8-615
E-Mail: Frank.Syring@hessen-agentur.de

www.innovationsfoerderung-hessen.de